

## Zustimmung

Nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Passgesetzes (PassG) – PassVwV- vom 02.01.1988 in der Zeit zur geltenden Fassung bedarf es zur Ausstellung eines Passes für unverheiratete eheliche Minderjährige der Zustimmung der Elternteile, solange ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht.

Verweigert ein Elternteil die Zustimmung, so besteht für den anderen die Möglichkeit, die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts herbeizuführen.

Steht die elterliche Sorge einem Vormund zu oder ist ein Pfleger bestellt, so bedarf es dessen Zustimmung. Das kann insbesondere bei Scheidung oder nicht nur vorübergehendem Getrenntleben der Eltern der Fall sein.

Bei nicht verheirateten und bei allein stehenden Eltern (Mutter oder Vater) ist stets ein Nachweis über das Sorgerecht bzw. eine Negativbescheinigung über das alleinige Sorgerecht durch das zuständige Jugendamt zu verlangen.

Diese Vorgaben sind laut Bundesministerium des Innern für die Ausstellung von Personalausweise an unter 16-jährige entsprechend anzuwenden.

Hiermit stimme ich zu, dass für das Kind .....

geb. am ..... ein

- Reisepass
- Kinderreisepass
- Personalausweis

ausgestellt und ausgehändigt wird.

.....  
Unterschrift des Vaters

.....  
Unterschrift der Mutter

.....  
Ort, Datum